

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
vierteljährlich 1,25 M. Welt-
postverein 1,40 M.
einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen
an die Redaktion sind an die Ex-
pedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buch-
handlungen u. Post-Amtstalten,
sowie bei den Expeditionen
in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie
in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Anzeiger.

kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petiteile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:

Berlin SW. Großbeerenstr. 41
Hamburg, Schauenburgerstr.
59. (Hoffmann & Campe).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin

Nr. 1.

Berlin und Hamburg, Januar 1893.

12. Jahrgang.

Inhalt: Etwas vom Bier [Fortschung] (S. 1). **Zoll und Steuertechnisches:** Tabaksteuer: Krediturierung derselben (S. 2). Salzabgabe: Bezug von denaturirtem Handelssalz durch Gewerbetreibende (S. 2). Branntweinsteuer: Benutzung des Maßschrevoires betr. (S. 3). Fixation der Apotheker hinsichtlich des steuerfrei zu verwendenden Spiritus (S. 3). Störung des Messapparates (S. 3). Ausfuhr von alkoholhaltigen Fruchtsäften (S. 4). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Regulativ die Anstellung, Prüfung und Ausbildung der Zoll- und Steuerbeamten der einzelnen Deutschen Staaten bereffend (Fortschung.) (Sachsen) (S. 4). **Verschiedenes:** Personalaufichten (S. 5). Anzeigen. (S. 7).

Etwas vom Bier.

(Fortschung.)

Nach der Höhe der auf den Kopf der Bevölkerung der einzelnen Länder entfallenden Steuerbeträge ergiebt sich nachstehende Reihenfolge.

1. Bayern	mit 5,50 Mf. auf jeden Einwohner Biersteuer
2. England	4,60 "
3. Württemberg	4,25 "
4. Baden	3,30 "
5. Belgien	2,20 "
6. Ver. St. v. N.-Am.	1,80 "
7. Deutschland	1,60 "
8. Elsaß-Lothringen	1,40 "
9. Österreich-Ungarn	1,30 "
10. Norwegen	1,20 "
11. Nordd. Braufl.-G.	0,80 "
12. Frankreich	0,50 "
13. Luxemburg	0,45 "
14. Holland	0,35 "
15. Serbien	0,25 "
16. Finnland	0,20 "
17. Russland	0,15 "
18. Rumänien	0,10 "
19. Italien	0,05 "

Nach der Höhe der Besteuerung des Hektoliter fertigen Bieres ergiebt sich folgende Scala:

1. Rumänien	mit 12,00 Mf. Steuer pro Hectol. Bier
2. Serbien	9,60 "
3. Italien	5,70 "
4. Norwegen	4,80 "
5. Russland	4,30 "
6. Großbritannien	3,90 "
7. Österreich-Ungarn	3,80 "
8. Baden	3,20 "
9. Ver. Staaten v. N.-Am.	3,10 "
10. Bayern	2,60 "

11. Württemberg	"	2,50 Mf. Steuer pro Hectol. Bier
12. Finnland	"	2,30 "
13. Elsaß-Lothringen	"	2,20 "
14. Frankreich	"	2,15 "
15. Deutschland	"	1,60 "
16. Belgien	"	1,15 "
17. Holland	"	1,00 "
18. Luxemburg	"	0,95 "
19. Nordd. Braufl.-G.	"	0,80 "

Hieraus ersicht man, daß in der Norddeutschen Braufl.-Gemeinschaft die niedrigste Biersteuer Platz greift, so daß man angefichts der Höhe der Biersteuer in anderen Staaten wohl sagen darf, die norddeutsche Biersteuer ist zurückgeblieben und thalächlich verkümmert. Während in allen übrigen Bundesstaaten in den letzten Jahren die Biersteuer theilweise ganz nachhaltige Erhöhungen erlitt, ist die Braufl.-G. in Norddeutschland seit 1873 auf gleicher Höhe geblieben, trotz der technischen Fortschritte der Brauereien in den letzten 20 Jahren. Es mag ja sein, daß durch die geringe Besteuerung des Produkts der norddeutschen Bierindustrie aufgeholfen werden sollte, daß die Bevölkerung zum Biergenuss und zur Abgewöhnung des Schnaps trinkens veranlaßt werden sollte, jedenfalls haben die norddeutschen Groß- und Aktienbrauereien diese Periode der geringen Besteuerung zu bedeutendem Aufschwung ausgenutzt und können eine kräftigere Heranziehung zur Besteuerung vertragen. Es mag hier unerörtert bleiben, weshalb in Süddeutschland trotz der intensiven Steuer das Bier besser und billiger ist, es genügt, daß auf diese Thatache hingewiesen wird.*)

Eine Erhöhung der norddeutschen Biersteuer dürfte daher nicht ungerechtfertigt und unbillig erscheinen; es wird sich nur fragen, ob unter Beibehaltung des bisherigen Steuersystems der Steuersatz lediglich erhöht, etwa verdoppelt werden soll, oder ob das ganze Braufl.-G. vom 31. Mai 1872 auch hinsichtlich der Besteuerungsart des Bieres eine Verwandlung erfahren soll, indem beispielsweise das bayr. Malzaufschlagsgesetz und das bayr. Steuersystem acceptirt würde. Es wurde hierzu bereits einmal der Anlauf genommen, indem im